

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**BV/203/2014**

öffentlich

**Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder der ehrenamtlichen  
Stellvertreter des Bürgermeisters  
Hier: Beschluss über die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen**

**Beratungsfolge:**

| Nr. | Gremium | Datum      | Zuständigkeit | Status     | Beschluss |
|-----|---------|------------|---------------|------------|-----------|
| 1.  | Rat     | 13.11.2014 | Entscheidung  | öffentlich |           |

**Sachverhalt:**

Der bisherige ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister Friedrich Völler ist bekanntlich seit dem 01.11.2014 hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Wiesmoor.

Es ist daher erforderlich, dass der Rat der Stadt Wiesmoor nach § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters wählt, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Vor der Wahl ist zunächst ein Beschluss über die Zahl der Stellvertretungen notwendig.

Soll es unter den ehrenamtlichen Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vorher vom Rat bestimmt. Wenn es keine Reihenfolge geben soll, sind die ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen in ihrer Vertretungsfunktion gleichberechtigt.

Bisher gab es bei der Stadt Wiesmoor einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Mit Blick auf die vielen repräsentativen Verpflichtungen eines Bürgermeisters, gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, empfiehlt die Verwaltung, zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen zu wählen. Dieses ist auch bereits bei anderen vergleichbaren Kommunen wie z. B. der Gemeinde Großefehn, Gemeinde Uplengen, Gemeinde Friedeburg und Gemeinde Ihlow gängige Praxis.

**Beschlussvorschlag:**

Zur Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Wiesmoor werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen gewählt. Die beiden ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen sind in ihrer Vertretungsfunktion gleichberechtigt.